Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 646
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:
Stand der Bewilligungsverfahren der Berliner Wasserwerke (II)

und **Antwort** vom 26. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26646
vom 11. Februar 2021
über Stand der Bewilligungsverfahren der Berliner Wasserwerke (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Nachfolgende Anfrage auf Drucksache 18 / 18 317 (2019).

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand für die Bewilligungsverfahren für die einzelnen Wasserwerke? (Mit der Bitte um eine detaillierte Darstellung der geplanten Termine pro Wasserwerk, für die Auslegung der Verfahrensunterlagen für Öffentlichkeit und Behörden, die jeweils geplante Dauer der einzelnen Verfahren sowie der geplante Zeitpunkt, an dem die Verfahren insgesamt abgeschlossen sein werden.)

Antwort zu 1:

Von insgesamt neun Berliner Wasserwerken sind noch sieben Verfahren zur Bewilligung der Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trinkwassergewinnung durchzuführen. Für fünf dieser Verfahren stehen die Antragsunterlagen der Berliner Wasserbetriebe aus. Für das Verfahren zum Wasserwerk Spandau sind die Unterlagen durch den Antragsteller zu vervollständigen. Im Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Tegel wurde der Erörterungstermin im Jahr 2019 durchgeführt. Derzeit erfolgt die abschließende Auswertung der Stellungnahmen und die Prüfung, ob alle Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Erteilung der Bewilligung erfüllt sind. Es stehen hierfür noch unabdingbare Entscheidungen anderer Fachbehörden aus.
Die Erstellung eines Zeitplanes für die Bewilligungsverfahren der sieben Wasserwerke ist weiterhin nicht möglich, da dieser im Wesentlichen von Faktoren bestimmt wird, die die Wasserbehörde als zuständige Bewilligungsbehörde nicht beeinflussen kann. Zu diesen Faktoren gehören z.B. der Zeitpunkt der Einreichung vollständiger prüffähiger Antragsunterlagen durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB), der Umfang und Inhalt der Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zuarbeiten und Bescheide der zu beteiligenden Fachbehörden. Angesichts dieser Unwägbarkeiten kann ein Zeitpunkt, zu dem die Verfahren insgesamt abgeschlossen sein werden, nicht benannt werden.

Frage 2:

Für welche Wasserwerke bzw. Brunnengalerien sind die Genehmigungsverfahren abgeschlossen worden? (bitte tabellarisch auflisten)

Antwort zu 2:

Seit Antragstellung 1996 der BWB wurden die Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf abgeschlossen. Brunnengalerien und ihr Betrieb werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das sie betreibende Wasserwerk zugelassen.

Tabelle 1: Abgeschlossene Bewilligungsverfahren für Berliner Wasserwerke

Wasserwerk	**Bescheiderteilung**
Wuhlheide	19.12.2001 (geändert am 02.06.2014)
Kaulsdorf	19.05.2014

Frage 3:

Für welche Wasserwerke bzw. Brunnengalerien sind die Genehmigungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen worden, und wann ist mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen? (bitte tabellarisch auflisten)

Antwort zu 3:

Die Bewilligungsverfahren für sieben Berliner Wasserwerke sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Zum Zeithorizont dieser Verfahren verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Brunnengalerien und ihr Betrieb werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das sie betreibende Wasserwerk zugelassen.

Tabelle 2: Noch nicht abgeschlossene Bewilligungsverfahren für Berliner Wasserwerke

Wasserwerk	**Verfahrensstand**
Tegel	Nachforderungen zur Bescheiderstellung
Spandau	Antragsunterlagen sind zu vervollständigen
Beelitzhof	Antragsunterlagen ausstehend
Kladow	Antragsunterlagen ausstehend
Tiefwerder	Antragsunterlagen ausstehend
Friedrichshagen	Antragsunterlagen ausstehend
Johannisthal	Antragsunterlagen ausstehend

Frage 4:

Was sind die Gründe für die Dauer der bisherigen Verfahren?

Antwort zu 4:

Die Verfahrensdauer ist wesentlich bestimmt durch den Umfang und die Komplexität der zu bewältigenden Fachfragen (z.B. Erstellung von Grundwassermodellen) und der zu beachtenden Vorgaben (z.B. förmliches Verfahren mit Beteiligung zahlreicher Fachbehörden und der Öffentlichkeit, Durchführung von Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung, Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Auswirkungen auf

Bundeswasserstraßen) sowie den daraus resultierenden Wechselwirkungen und rechtlichen Anforderungen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass hier Rechte für Wasserwerksstandorte zu vergeben bzw. zu erneuern sind, die seit über 100 Jahren bestehen und deren Einzugsgebiete im Jahr 2000 teilweise als besonders schützenswerte FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet wurden. Der zum Zeitpunkt dieser Meldung bereits bestehende Konflikt zwischen Naturschutz und einer sicheren Wasserversorgung in einer wachsenden Millionenstadt ist nunmehr nachträglich im Rahmen der Bewilligungsverfahren unter Beachtung der zwischenzeitlich wesentlich weiterentwickelten rechtlichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen und trägt somit wesentlich zu einer langen Verfahrensdauer bei.
Darüber hinaus muss eine Vielzahl anderweitiger Einwendungen mit teils erheblicher Tragweite fachlich und juristisch geprüft und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die personelle Besetzung bei der zuständigen Behörde, um dieses Verfahren durchzuführen?

Antwort zu 5:

Für die weiterhin sukzessive Bearbeitung der Bewilligungsverfahren ist die personelle Ausstattung der zuständigen Behörde (Wasserbehörde) nur knapp ausreichend. Bereits die zügige Bearbeitung eines einzelnen Bewilligungsverfahrens stößt an Grenzen, da diese zusätzlich zu den übrigen zunehmenden Vollzugsaufgaben in der wachsenden Stadt zu leisten ist. Gerade vor dem Hintergrund der gesteigerten Bauaktivitäten kann die Prioritätensetzung nicht durchgängig zu Gunsten der Bewilligungsverfahren erfolgen. Die zeitgleiche Bearbeitung mehrerer Bewilligungsverfahren ist mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich.

Frage 6:

In welcher Form und in welcher Intensität wird bei der Genehmigung von Brunnengalerien im Einzugsbereich von Feuchtbiotopen und Mooren dem hohen Schutzbedarf dieser Gebiete aufgrund des Klima- und Naturschutzes Rechnung getragen?

Antwort zu 6:

Eine Genehmigung von einzelnen Brunnengalerien erfolgt nicht, da sie im Bewilligungsverfahren für die sie betreibenden Wasserwerke zugelassen werden. Im Bewilligungsverfahren und den dazu erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen wird den Belangen des Natur- und Klimaschutzes Rechnung getragen. So findet auf Grundlage der zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen und der in ihnen geregelten Intensität auch der hohe Schutzbedarf von Feuchtbiotopen und Mooren Berücksichtigung. Im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren wird naturschutzfachlich geprüft, ob das jeweilige Vorhaben auch naturschutzrechtlich zulassungsfähig ist. Durch den Antragsteller sind dafür die entsprechenden Planungen und Untersuchungen vorzunehmen und Unterlagen beizubringen.
Die relevanten Wirkungen – auch auf Feuchtbiotope und Moore – werden auf der Basis

von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen geprüft. Bei den Grundwasserentnahmen im Einzugsbereich der Natura-2000-Gebiete erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes außerdem eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit.
Die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften sind immer einzuhalten. Je nach Lage der Feuchtbiotope und Moore gelten noch weitere naturschutzrechtliche Vorschriften. In Landschafts- und Naturschutzgebieten sind zusätzlich zum allgemeinen Artenschutz die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.
Die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen sind Grundlage der wasser- und naturschutzrechtlichen Zulassung des Vorhabens.

Frage 7:

Wie ist bis zum Abschluss der jeweiligen Verfahren der Schutz der den jeweiligen Brunnengalerien nächstgelegenen Feuchtgebiete und Moore geregelt? Welche Absprachen gibt es hierzu mit den BWB, etwa um dort zumindest in den besonders sensiblen Sommermonaten die Förderung zu reduzieren?

Antwort zu 7:

Bis zum Abschluss der Bewilligungsverfahren werden Maßnahmen zur Minimierung der Einflüsse der den jeweiligen Brunnengalerien nächstgelegenen Feuchtgebiete und Moore zwischen den zuständigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und den BWB abgestimmt.
Dabei gilt den Natura-2000-Gebieten und den Mooren besondere Aufmerksamkeit. Die Schutzgebietsverordnungen für die Natura-2000-Gebiete enthalten die Regelung, dass „die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde“ zulässig ist.
Für die Moore NSG „Teufelsseemoor Köpenick“, Krumme Laake, Kleine und Große Pelzlaake im NSG „Müggelspreeniederung Köpenick“ wurde die Grundwasserentnahme der südlich des Müggelsees gelegenen Brunnengalerien beschränkt. Die BWB schlossen eine Vereinbarung zur Fördermengenbegrenzung der Galerien F und M des Wasserwerks Friedrichshagen wie folgt ab:

- Galerie F im Normalbetrieb 20.000 m³/d (7,3 Mio. m³/a), Spitzenbetrieb 25.000 m³/d
- Galerie M im Normalbetrieb 4.000 m³/d (1,5 Mio. m³/a), Spitzenbetrieb 10.000 m³/d

Die Beschränkung der Galerien F und M hat sich bewährt und ermöglichte die durchgeführten Moorschutzmaßnahmen aus der Klimaabgabe. Der ökologische Zustand dieser Moore konnte durch die Begrenzung der Entnahme und die Moorschutzmaßnahmen nicht nur gehalten, sondern auch verbessert werden.
Das Wasserwerk Spandau reichert seit den 1980er Jahren zur Erhöhung des nutzbaren Dargebots aufbereitetes Havelwasser an. Dieses wird über Versickerungsteiche sowie das ausgebaute Gewässernetz der Kuhlake versickert. Mit diesem Wasser werden auch die Moore Großer Rohrpfuhl und Teufelsbruch gestützt. Der Zielwasserstand für diese Moore wurde auf Basis der Managementplanung an den günstigen Lebensraumbedingungen für Arten der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie ausgerichtet. Ab dem Jahr 2016 vereinbarte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit den BWB Zielwasserstände für die Wassereinleitung in die beiden Spandauer Moore. Diese haben sich bewährt.
Seit Frühjahr 2020 führen die BWB in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einen Pilotversuch zur Stützung des Moorwasserhaushalts im Moor Barssee (Grunewald) durch.
Der Pilotversuch wird durch ein umfangreiches Monitoring zu hydrologischen, chemischen, klimatischen, floristischen und faunistischen Parametern begleitet. Das nahegelegene

Moor Pechsee wird bei den begleitenden Untersuchungen der Wirkung für den Vergleich herangezogen. Wenn sich dieses Verfahren bewährt, könnte es auf den Pechsee und andere Moore ausgeweitet werden.

Berlin, den 26.02.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz